Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(24.10.1972) Drucksache 8/364

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT **Drucksache 8 / 364**
Landtag 24. 10. 72
8. Wahlperiode

Antrag der Fraktion der CDU

Gesetz über das bremische Landesamt für Verfassungsschutz

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

Gesetz über das bremische Landesamt für Verfassungsschutz

§ 1

Verfassungsschutz in Bund und Ländern

Der Verfassungsschutz obliegt dem Bund und den Ländern. Er dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder.

§ 2

Verfassungsschutz im Lande Bremen

(1) Die Aufgaben des Verfassungsschutzes in Bremen werden vom bremischen Landesamt für Verfassungsschutz wahrgenommen. Das Amt untersteht dem Senator für Inneres und ist ausschließlich für die Wahrnehmung dieser Aufgaben zuständig.

(2) Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur im Einvernehmen mit dem Senator für Inneres tätig werden.

Die Zuständigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz bleibt unberührt.

Einzelheiten der Zusammenarbeit regeln der Bund und die Länder gemeinsam in Verwaltungsvorschriften.

(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf einer polizeilichen Dienststelle nicht angegliedert werden.

§ 3

Aufgaben des Verfassungsschutzes

(1) Aufgabe des Landesamtes für Verfassungsschutz ist die Sammlung und Auswertung von Auskünften, Nachrichten und sonstigen Unterlagen über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern verfassungsmäßiger Organe des Bundes oder eines Landes zum Ziele haben,

2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Verfassungsschutzgesetzes des Bundes für eine fremde Macht,

3. Ausländer, soweit deren Bestrebungen geeignet sind, die innere oder äußere Sicherheit oder auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz wirkt mit

1. bei der Überprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimzuhaltende Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,

2. bei der Überprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,

3. bei materiellen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutze von im öffentlichen Interesse geheimzuhaltenden Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte,

4. bei der Überprüfung von Personen, die sich um Einstellung in den öffentlichen Dienst bewerben.

§ 4

Befugnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz

(1) Bestehen Anhaltspunkte für den Verdacht von Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne des § 3 Absatz 1 dieses Gesetzes, ist das Landesamt für Verfassungsschutz berechtigt, bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben die nach pflichtmäßigem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen und dabei nachrichtendienstliche Mittel anzuwenden.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz kann über alle Angelegenheiten, deren Aufklärung zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist, von allen Behörden des Landes, der Gebietskörperschaften und den sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts unbeschränkt Auskünfte und die Übermittlung von Unterlagen verlangen.

(3) Dem Landesamt für Verfassungsschutz und seinen Angehörigen stehen polizeiliche Befugnisse nicht zu.

§ 5

Verpflichtung zur Amtshilfe und Auskunftserteilung

Alle Behörden des Landes, der Gebietskörperschaften, der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und die Gerichte des Landes sind dem Landesamt für Verfassungsschutz zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet. Darüber hinaus haben sie dem Landesamt für Verfassungsschutz alle Auskünfte, Nachrichten und sonstigen Unterlagen über Bestrebungen im Sinne des § 3 Absatz 1 dieses Gesetzes, die ihnen bekannt werden, unaufgefordert zu übermitteln.

§ 6

Weitergabe von Erkenntnissen an Dritte

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz kann seine Erkenntnisse auch an andere als staatliche Stellen weitergeben, soweit dies zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder erforderlich ist.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz ist zur Auskunft, zur Gewährung von Akteneinsicht oder zur Aktenvorlage nicht verpflichtet, wenn das Bekanntwerden der Auskünfte und des Inhalts der Unterlagen dem Wohle der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder Nachteile bereiten würde oder wenn sie nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheimgehalten werden müssen.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Klein und Fraktion der CDU

Carl Schünemann Bremen